

Das Thema „Der Islam und die Demokratie“ ist ein sehr umstrittenes und vielseitiges Thema. Es gibt viele nichtmuslimische und muslimische Wissenschaftler und Politiker, die die Meinung vertreten, dass Islam und Demokratie unvereinbar sind. Es gibt aber auch einige Wissenschaftler und Politiker, die dieses Vereinbaren für möglich halten. Innerhalb dieser zweiten Gruppe begegnen wir denjenigen, die behaupten, dass die Grundzüge und wesentlichen Werte der Demokratie im Großen und Ganzen in den islamischen Texten und Überlieferungen zu finden sind. Vom wissenschaftlichen Gesichtspunkt aus kann man mit dieser letzterwähnten, nicht begründeten Behauptung nicht einverstanden sein.

Mit Rücksicht und Bezugnahme auf einen Zentralbegriff in der islamischen Rechtswissenschaft, nämlich dem Begriff „Recht“, wird es jedoch möglich, dass die Moslems heute Islam und Demokratie miteinander vereinbaren können. Manche haben behauptet, dass islamisches Rechtsdenken im Laufe der Geschichte der muslimischen Völker immer einen einheitlichen Sinn gehabt habe, nämlich dass das Wesen des Rechtes nur Gottes Befehlen und Verboten zugestanden wird. Es gebührt Gott allein festzulegen, was das Wesen des Rechtes ist. Die Menschen haben gar kein Recht, das Recht zu verstehen und das, was sie als Recht ansehen, zu praktizieren. Das heißt, das Wesen des Rechtes wäre ein von Gott definiertes. Das ist eine Behauptung, die oft von Wissenschaftlern, sogar von Islam-

wissenschaftlern, aufgestellt wird. Diese Behauptung trifft nicht die Wahrheit.

Die Entwicklung der islamischen Rechtswissenschaft zeigt, dass zwei unterschiedliche Auffassungen des Rechtsdenkens in der Geschichte des Islam miteinander konkurriert haben: die Auffassung des Rechtes als von der Wirklichkeit des menschlichen Lebens und durch Vernunft entstanden und die Auffassung des Rechtes als Pflicht, die von Gott den Menschen vorgeschrieben wird.

## Rechtsdenken im Wandel

Die genannte geschichtliche Tatsache macht deutlich, dass das Rechtsdenken im Islam keinen einheitlichen von Gott definierten Sinn gehabt hat. Es gibt im Koran und in der prophetischen Überlieferung und in der Geschichte des Islam viele Anzeichen dafür, dass das Rechtsdenken zwischen einer Definition von Recht als Sache des Menschen und einer Sache Gottes schwankte. Man begegnet zunächst dem Rechtsdenken in der Zeit des Propheten und seiner vier Nachfolger-Kalifen. Das Rechtsdenken dieser Anfangszeit unterscheidet sich vom Rechtsdenken der Zeit nach dem dritten Jahrhundert des islamischen Kalenders. Am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts trifft man in manchen islamischen Ländern ein besonderes Rechtsdenken an, das durch große Gelehrte anlässlich der konstitutionellen Bewegung in diesen Ländern entstand und deutliche Unterschiede gegenüber dem traditionellen Rechtsdenken aufwies. Heute begegnet

man in islamischen Ländern drei neuen und unterschiedlichen Denkweisen über das Wesen des Rechtes. Diese drei Denkweisen sind *erstens* die Denkweise jener, die Rechtsfindung im Islam mit einer neuen Methode verfolgen, die sie das Ableiten jeder Rechtsentscheidung von den fünf prinzipiellen Hauptzielen der Scharia nennen. *Zweitens* die Denkweise derjenigen, die alles auf dialogisches Denken aufbauen – ein dialogisches Denken zwischen Mensch und Gott –, und *drittens* diejenigen, die eine hermeneutische Orientierung auf den Koran vorschlagen. Obwohl in allen oben genannten Ansätzen des Rechtsdenkens die Religion eine große Rolle spielt und bei allen irgendeine religiöse Fundierung vorhanden ist, sind doch die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ansätzen nicht zu vernachlässigen.

## Gerechtigkeit im Koran

Ausgehend von der wiederholten Betonung des Begriffes der Gerechtigkeit im Koran, kann man feststellen, dass die Entfaltung des Rechtsdenkens der prophetischen Zeit von diesem Begriff stark beeinflusst ist. Der Begriff der Gerechtigkeit im Koran, der in Bezug auf die menschlichen Beziehungen gebraucht wird, ist ein weltlich-menschlicher, vernünftiger Begriff, ein profaner Rechtsbegriff, und impliziert mehr als ein moralisches Handeln anderen gegenüber. Man kann sagen, dass es in irgendeiner Weise mit gesellschaftlicher Ordnung zu tun hat. Beim Begriff der Gerechtigkeit, wie bei anderen Begriffen im Koran, so zum Beispiel Herrschaft oder Königtum oder *Schura*, das heißt Beratung oder *bay'at* und auch Heirat und Scheidung, Verträge, wie zum Beispiel Kaufverträge, Ausdrücke, die aus dem Koran genommen sind, handelt es sich um einen ganz weltlichen Rechtsbegriff, der auch im Koran keinen spezifisch religiösen Sinn oder eine spezifisch religiöse Bedeutung bekommen hat.

Die Muslime haben diese Begriffe so verstanden, wie sie vor der Offenbarung geprägt waren. Denn im Koran wurde die Welt als eine von Gott akzeptierte Welt verstanden, nicht als eine verdamnte Welt, die erst durch Offenbarung erlöst werden soll. Das menschliche Leben und auch die unterschiedlichen Kulturen und Zivilisationen sind als Zeichen von Gottes Plan und Macht zu sehen. Der Prophet ist nicht gekommen, um alles zu ändern und eine Erlösung zu bringen, sondern er ist gekommen, um den Menschen zu sagen, dass sie wegen ihrer jenseitigen Glückseligkeit die Prinzipien der Ethik beachten und Gott erkennen sollen, und dass sie nicht versuchen sollen, auf dieser Welt selbst Gott zu werden. Das war die Botschaft des Propheten.

Im Koran wird gesagt, dass alle Propheten dieses Ziel verfolgt haben. Durch diese Grundeinstellung des Korans haben alle Begriffe, die mit menschlicher Ordnung zu tun haben, wie Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, eine vollkommene weltliche Bedeutung bewahrt. Es ist ein bekannter *Hadith* (Ausspruch) des Propheten überliefert, in dem gesagt wird, dass niemand durch sein Handeln anderen Menschen Schaden zufügen darf. Die Gelehrten haben den Begriff „Schaden“ als einen rechtlichen Begriff verstanden, und die islamische Rechtswissenschaft hat darauf eine juristische Regel aufgebaut, die in den Jahrhunderten zur Bezugsregel für viele Rechtsfindungen geworden ist.

## „Soziale Gerechtigkeit“

In der nachprophetischen Zeit finden wir auch weitere geschichtliche Hinweise dafür, dass der Begriff Gerechtigkeit in einer im engeren Sinne rechtlichen, nicht bloß moralischen Weise verstanden wurde. Die harten Konflikte zwischen den Anhängern Alis in der nachprophetischen Zeit waren im Grunde Konflikte, die mit gesellschaftlicher Ungerechtigkeit zu tun hatten. Ali ist nach schiitischer Auffas-

sung erster Imam nach dem Propheten und dem vierten Kalifen, nach sunnitischer Auffassung aber nach dem Propheten und dem Kalifen Uthman (dem dritten Kalifen). Der bekannte Anhänger von Ali, Abu Zar, der mit Ali sehr verbunden war, protestierte gegen Mu'awiya, den ersten Herrscher der Umayyaden, unter dessen Herrschaft viel gesellschaftliches Unrecht geschah und viele Menschen ein Leben in Armut führen mussten, obwohl einige von Mu'awiyas Freunden und Verwandten sehr reich geworden waren. Bei dem Protest von Abu Zar ging es ganz klar um die Frage der sozialen Gerechtigkeit im damaligen Sinne. In der beschriebenen Zeit war das Verständnis der Muslime von Gerechtigkeit so, dass Gott Gerechtigkeit befohlen hat, weil Gerechtigkeit, abgesehen von Gottes Befehl, gut ist, nicht etwa dass Gerechtigkeit nur deswegen gut wäre, weil Gott sie befohlen hat.

Der Begriff Gerechtigkeit hat später auch eine große Rolle für die Entstehung eines bestimmten juristischen Begriffes gespielt, nämlich des arabischen Begriffes *haqq an-nas*, das heißt Recht der anderen Menschen, und *haqq Allah*, das heißt Recht Gottes. So teilt sich in der islamischen Rechtswissenschaft *haqq* – das heißt Recht – in zwei Teile (*haqq* ist hier im juristischen Sinne, nicht im moralischen Sinne gemeint).

### Rolle der Vernunft

Das Recht des Menschen in dieser Rechtsauffassung bedeutet freilich nicht einfach das, was wir heute unter Menschenrecht verstehen. Als im zweiten Jahrhundert die muslimischen Theologen mit der Formulierung einer islamischen Theologie begannen, hat der Begriff Gerechtigkeit im menschlichen und weltlichen Sinn bei diesen Theologen eine große Rolle gespielt. Es waren die Theologen, die später Mu'taziliten genannt worden sind. Sie haben ein theologisches Prinzip begründet,

das besagt, dass das Gutsein oder Schlechtsein der menschlichen Taten durch die Vernunft, durch die *Ratio*, verstanden wird und nicht durch Gottes Befehle beziehungsweise seine Verbote. Es ist das vernünftige Urteil aller Menschen, das heißt die *Ratio*, die festlegt, was wir tun und was wir vermeiden sollen. Sie waren der Meinung, dass alle Gottesgebote und -befehle eine religiöse Unterstützung für diese durch Vernunft verstandene Moral und Ethik sind.

Im vierten und fünften Jahrhundert nach dem islamischen Kalender traten andere Theologen auf, die man später Ash'ariten nannte. Sie wandten sich gegen die zuvor genannten Theologen mit der Behauptung, dass sie mit ihrer starken Vernunftorientierung des Islam Religion in Philosophie verwandelt hätten. Sie behaupteten, dass das Gutsein oder Schlechtsein einer Tat nur durch Befehl oder Verbot Gottes festgestellt werden konnte. Sie sagten, dass Gerechtigkeit nur deswegen gut ist, weil Gott Gerechtigkeit befohlen hat. Diese Denkweise hat leider dazu geführt, dass Gerechtigkeit in einem weltlichen, menschlichen und vernünftigen Sinne im Laufe der Geschichte des Islam zu manchen Zeiten nicht mehr akzeptiert wurde.

### Politisches Instrument

Nach dem dritten Jahrhundert wurde diese nicht vernunftorientierte Denkweise von den Abbasiden-Kalifen benutzt, um ihre Religionsherrschaft darauf aufzubauen. Diese Herrscher haben Rechtswissenschaftler in Dienst genommen, um in der Verwaltung die wichtigen Rechtsentscheidungen zu treffen. Die Herrscher haben veranlasst, dass die Begriffe Gerechtigkeit und Recht im größten Teil der islamischen Welt ihre vorherige weltliche und vernünftige Bedeutung verloren haben. Hier soll der bekannte Islamwissenschaftler Bergstraesser, der die islamische Rechtswissenschaft einge-

hend untersucht hat, zitiert werden. Bergstraesser ist der Auffassung, dass in der islamischen Geschichte diese abweichende Definition des Begriffes Recht in einer bestimmten Periode von politischen Gründen beeinflusst war. Er schreibt:

„Man richtete sich ebenso wie Mohammed selbst nach dem geltenden Recht in den neu eroberten Provinzen mit unbedenklicher Rezeption fremden Rechtsstoffes auch nach dem dort geltenden, soweit nicht gegen die Zulässigkeit religiöse moralische Bedenken zu erheben waren.“

Er fügt dann weiter hinzu:

„Das Recht lag nach wie vor abseits, es war größtenteils religiös indifferent. Eine Fortdauer dieses Zustandes hätte zu einem stellenweise von der religiösen Pflichtenlehre beeinflussten, aber im Ganzen aus der Praxis erwachsenen, für die Praxis brauchbaren und in der Praxis tatsächlich geltenden Recht führen können. Gestört wurde die Entwicklung in dieser Zeit durch die politischen Verhältnisse.“

Das hat dazu geführt, dass die vernünftige Bedeutung des Rechtes verloren gegangen ist und sich die Meinung herausbildete, das Recht sei das, was von Gott als Recht definiert wurde.

## Das Zivilrecht

Um die Spur der weltlichen und vernünftigen Bedeutung von Gerechtigkeit und Recht in der vor-abbasidischen Zeit und in jenen Gebieten, die nicht von den Abbasiden beeinflusst wurden, verfolgen zu können, muss jener Bereich der islamischen Rechtswissenschaft betrachtet werden, der mit Zivilrecht zu tun hat. In diesem Bereich haben die Rechtswissenschaftler mehrere Rechtsregeln aus den vorhandenen gesellschaftlichen Rechtsordnungen übernommen. Die Spuren der genannten geschichtlichen Tatsachen sind am ehesten im Bereich derjenigen Regeln zu finden, die muslimische Rechtswissenschaftler unter dem Titel

„Allgemeine Regeln der islamischen Rechtswissenschaft“ *al-qawa'id al-fiqhiyya* gesammelt haben. Es gibt hierüber mehrere Bücher islamischer Rechtswissenschaftler. Manche von diesen Regeln gehören zu den religiösen Pflichten im rituellen Bereich des Islam, aber meistens stehen sie im Bereich des Zivilrechtes. Diese Zivilregeln haben mit religiösem Glauben nichts zu tun. Sie wurden bei Moslems genau in dem Sinne verstanden, wie sie Nichtmuslime verstanden haben.

Die muslimischen Rechtswissenschaftler, die in ihren Methoden der Ableitung von Rechtsentscheidungen den fünf Hauptprinzipien der Scharia folgen, sind der Meinung, dass alle Vorschriften des Korans und der Propheten für die Bewahrung und den Schutz der fünf wichtigsten Dinge entstanden sind: Bewahrung und Schutz des menschlichen Lebens, der Vernunft, der Institution der Familie, der Güter und der Religion. Sie meinen, dass bei jeder Rechtsentscheidung im Islam, *fatwa*, in Betracht gezogen werden soll, inwieweit diese Entscheidung mit diesen fünf Prinzipien in Einklang zu bringen ist.

Bei einer solchen Art von Rechtsfindung kann man klar beobachten, wie der Mensch zum Maßstab des Verstehens der religiösen Vorschriften wird und zum Impulsgeber für das Recht in der islamischen Rechtswissenschaft. Dieser Gedanke ist zuerst im fünften und sechsten Jahrhundert durch zwei Wissenschaftler namens Schaatebi und Ghazzali geäußert und in jüngster Zeit von mehreren Gelehrten als eine Methode für die Reformierung des islamischen Rechtssystems vorgeschlagen worden.

## Streit der Schulen

Als vor fast einhundert Jahren die konstitutionelle Bewegung im Iran entstand, wurden die schiitischen Großgelehrten im Irak und im Iran in zwei Schulen geteilt. Eine hat unter der Leitung von

Scheich Saslollah Nuri die Ansicht vertreten, dass die konstitutionelle Ordnung eine menschliche Erfindung ist, die mit dem göttlich-islamischen Rechtssystem nicht zu vereinbaren ist, die deswegen verhindert werden muss. Aber die zweite Schule unter der Leitung von Muhamad Hossain Naini vertrat die Meinung, dass diese Ordnung mit dem Islam zu vereinbaren ist, die er in einem berühmten Buch niederlegte.

Wenn man die ablehnende Haltung von Scheich Nuri auf der einen Seite und die positive Argumentation des Naini auf der anderen Seite studiert, stellt man fest, dass diese zwei großen Gelehrten zwei unterschiedliche Auffassungen vom Wesen des Rechts im Islam gehabt haben. Nuri hat den Gedanken vertreten, dass Sinn und Form des Rechtes nur von Gott offenbart werden soll, aber Naini war der Meinung, dass die Menschen ein Recht haben, ihre gesellschaftliche Ordnung zu wählen, solange sie keinen unbezweifelbaren religiösen Vorschriften widersprechen.

## Dialogisches Rechtsdenken im Schiitischen Islam

Begründer dieser Richtung ist Scheich Ansari (gestorben 1281). Er lebte im heutigen Irak und war Spezialist und Theoretiker der islamischen Rechtswissenschaft und Rechtsfindungsmethoden. Er hat in seinen Bemühungen, rechtswissenschaftlichen Methoden eine wissenschaftliche Basis zu geben, einige Regeln begründet, um sagen zu können, unter welchen Bedingungen Gott den Menschen ansprechen und verpflichten kann. Die Regel, die er begründet hat, lautet: Die Menschen sind nur dann von Gott angespro-

chen und verpflichtet, wenn sie unbezweifelbare Erkenntnisse über Gottes Befehle oder Verbote erhalten haben.

Mit der Aufstellung dieser Regel ergaben sich zahlreiche Erkenntnisfragen hinsichtlich der Methodologie der Rechtsfindung. Scheich Ansari hat in seinem berühmten Buch *Farra e du u sul* ausführlich über diese Probleme diskutiert. Nach vielen Bemühungen ist er endlich zu der Feststellung gelangt, dass der Mensch fähig ist, mindestens einige grundsätzliche unbezweifelbare Kenntnisse über Gottes Befehle und Verbote zu erreichen. Er war der Auffassung, dass diese Gründe als Basis für das ganze islamische Rechtssystem geltend gemacht werden sollten. Scheich Ansari hat deutlich gezeigt, dass der Mensch wichtig ist und das Wesen des Rechtes verbunden ist mit seiner Erkenntnis, und dass Gott ihn in den Punkten nicht verpflichten kann, in denen das menschliche Erkenntnisvermögen nicht ausreicht.

Genau hier entsteht ein Rechtsdenken, das das Wesen des Rechtes auf hermeneutischer Basis begreifen will. Dies ist eine dialogische Denkweise zwischen Gott und Mensch.

Es scheint also durchaus die Meinung vertretbar, dass die Moslems heute auch von der Tradition her die theoretische Möglichkeit haben, ihr Rechtssystem zu reformieren und demokratische Staaten zu gründen, die auf einem rationalen Wesen des Rechtes im Islam gründen.

*Der Beitrag basiert auf einem Vortrag am 22. Januar 2003 im Rahmen der Christoph-Martin-Wieland-Vorlesung der Universität Erfurt. Die vollständige Originalfassung des Vortrages ist nachzulesen in der im Sutton Verlag Erfurt publizierten gleichnamigen Vorlesungsreihe, Band IV.*

### Größte Erkenntnis

*„Das Größte, das sich im Bereich des Denkens erzielen lässt, besteht darin, die Nicht-verstehbarkeit der Welt hinzunehmen und sich um die Menschen zu kümmern.“*

Albert Camus